

# Satzung der **WirtschaftsInitiativeSchleusingen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **WirtschaftsInitiativeSchleusingen e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildburghausen als Verein eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Schleusingen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die **WirtschaftsInitiativeSchleusingen e.V.** ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmer aus Industrie und Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe und der freien Berufe sowie der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit deren wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Tätigkeiten der Entwicklung Schleusingens zugutekommen. Der Verein selbst strebt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an.
2. Der Verein strebt den Zusammenschluss der unter § 2 Nr. 1 genannten Unternehmen im Bereich der Stadt Schleusingen einschließlich aller Ortsteile [im Folgenden Schleusingen genannt] zur Durchsetzung ihrer Interessen an, um insbesondere die nachstehend aufgeführten Aufgaben gemeinsam zu bewältigen:
  - a) Förderung des lokalen Wirtschaftsstandortes Schleusingen
  - b) Förderung des Nachwuchses und Unterstützung der Mitglieder bei der Arbeitskräftegewinnung
  - c) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder durch werbende und gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Foren oder Messen) mit der Zielrichtung, auf die Gesamtentwicklung der Stadt Schleusingen positiv Einfluss zu nehmen
  - d) Wirkung als Bindeglied zwischen Landes- bzw. Kommunalverwaltung und den Mitgliedern sowie deren Fragen und Bedürfnisse zu erörtern, gegebenenfalls zu vermitteln, aktuell zu informieren und aufzuklären
3. Der Verein vertritt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle in § 2 Nr.1 der Satzung bezeichneten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche die Verwirklichung der Vereinsziele fördern. Der Mitgliedsantrag bedingt der Schriftform. Anträge hierfür sind über den Vorstand, die Mitglieder oder die Webseite des Vereins zu erhalten. Die Mitgliedsanträge können beim Vorstand (geschäftsführenden und erweiterten Vorstand) in Schriftform eingereicht werden. Über die Aufnahme in dem Verein wird vom Vorstand in einfacher Mehrheit entschieden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Einer Begründung bedarf es nicht.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) Durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  - b) Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - c) Durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung gewährt wurde. Ein förmliches Ausschlussverfahren kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand insbesondere in dem Fall eingeleitet werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen das Statut, die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
  - d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Vorstand kann hierüber beschließen und das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn sich das betroffene Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder eines Teiles davon in Zahlungsverzug befindet. Voraussetzung für einen Ausschluss ist eine schriftliche Anmahnung mit einmonatiger Fristsetzung. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Empfangsnachweis zuzustellen.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. § 5 Nr. 2 der Satzung hat keine Gültigkeit für Ehrenmitglieder und sie besitzen somit keine Stimmberechtigung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, welche innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

2. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes natürliche bzw. juristische Mitglied eine Stimme und gilt damit als „stimmberechtigtes Mitglied“. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, kann dieses seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Diese Stimmübertragung muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich als Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
3. Das Mitglied soll den Verein nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins schadet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die der Erfüllung der Satzung dienen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen, an den Vorsitzenden zu übermitteln. Dies gilt beispielweise bei Adress- oder Kontoänderungen oder Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen eines juristischen Mitgliedes.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

1. Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der **Beitragsordnung** festgehalten.
2. Für besondere Zwecke kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Umlage erhoben werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

3. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.
4. Zur Beschlussfassung kommen nur solche Tagesordnungspunkte, die spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
5. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes und muss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
7. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle vier Jahre) - Wiederwahl ist zulässig,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - d) die Beitragsordnung,
  - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) die Vereinsauflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

1. den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Schatzmeister
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen wurde.
3. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen in den Zusammenkünften des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und in der Mitgliederversammlung.
4. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
5. Ein Protokollführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen, der erweiterten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf und legt ihn dem

erweiterten Vorstand zur Genehmigung vor. Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden: der geschäftsführende Vorstand sowie 5 Beisitzer, die durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Die Beisitzer übernehmen operative Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes.
2. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mehr als 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat
5. Das Amt als Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Das Amt des Ausscheidenden kann bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden, hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Intern vertritt der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungsauswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

## **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**.
2. Die Geschäftsführung des Vereins muss nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vereinsorgane von dem Vorstand erledigt werden.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist befugt, den Verein nach außen zu vertreten. Diese Vollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Ausgaben mit einem Wert von über 100,00 Euro die Gegenzeichnung eines zusätzlichen Vorstandsmitgliedes oder des Schatzmeisters erforderlich ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen keinem anderen gewählten Organ des Vereins angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger, bis zur turnusgemäßen Neuwahl, zu bestimmen. Der Vorstand kann jedoch nur einen der beiden Kassenprüfer bestimmen, andernfalls muss eine Neuwahl der Kassenprüfer innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfung erfolgt jedoch immer parallel zu den Wahlen des Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung und Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen auf die Stadt Schleusingen zur Verwendung für die Wirtschaftsförderung zu übertragen ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 14 Externe Ordnungen**

Weitere Regelungen, die in dieser Satzung nicht getroffen wurden, jedoch notwendig sind oder werden, können durch den Vorstand mittels Beschlusses als externe Ordnungen zu dieser Satzung getroffen werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit notwendig, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten.

## **§ 15 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.06.2024 beschlossen.

Die Ergänzungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 04.12.2024 beschlossen.

Schleusingen, 04.12.2024